

Bedingungen der RAG Aktiengesellschaft für den Verkauf von Betriebsausstattungen und Maschinen sowie Lager- und sonstigem Material

Stand Februar 2021

1. Vertragsabschluss/Schriftform/Änderungen

Verkäufe, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich getätigt oder bestätigt werden. Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen.

2. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Zugang des Zahlungseingangs bei RAG auf den Käufer über. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen zur Abholung des Kaufgegenstandes nicht nach, ist die RAG berechtigt angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Die Anlage Abholung und Ladungssicherung ist verbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer.

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen vor Abholung des Kaufgegenstandes auf eines der angegebenen Konten zu erfolgen. Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt nicht vor Begleichung des Betrages. Eine Barzahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Abnahmepflicht und Lieferungsumfang

Soweit ca.-Mengen verkauft sind, ist der Käufer auch bei Abweichungen von der angegebenen Menge zur Abnahme verpflichtet. Wegen Abweichungen von der angegebenen Menge können Ansprüche gegen uns nicht geltend gemacht werden, es sei denn es handelt sich um wesentliche Mengenänderungen. Für die Abrechnung nach Gewicht sind die auf der jeweiligen Ausgangsstelle der RAG durch Leer- und Vollverwiegung ermittelten Gewichte maßgebend.

5. Bedingungen für Arbeiten vor Ort

Übernimmt der Käufer Leistungen wie das Ausbauen, Brennen, Verladen des Kaufgegenstandes, so gilt Folgendes:

- Die Ausführung sämtlicher Arbeiten muss mit uns so abgestimmt werden, dass sie weder unseren Betrieb noch Dritte behindern.
- Vor Beginn der Arbeiten sind ein Arbeitsablaufplan sowie eine Gefährdungsanalyse durch den Käufer zu erstellen.
- Der Käufer hat die Arbeiten unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Dabei hat er die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Anordnungen der Bergbehörde und anderer Behörden, die anerkannten Regeln der Technik, Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände sowie Betriebspläne zu beachten.
- Der Käufer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- Der Käufer hat uns erforderlichenfalls vor Ausführung der Leistungen einen verantwortlichen Bauleiter zu nennen.
- Soweit die Arbeiten in Betrieben ausgeführt werden, die der Bergaufsicht unterliegen, hat der Käufer seine Arbeitskräfte zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Auf Verlangen hat er uns rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Personen schriftlich namhaft zu machen, die die zur Bestellung als verantwortliche Personen i. S. §§ 58 ff. Bundesberggesetz erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen, und deren Qualifikation unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Mit den Arbeiten in diesen Betrieben darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel in der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.
- Wir haben das Recht, die Durchführung der Arbeiten zu überwachen, ohne dass der Käufer von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten entbunden wird.
- Personal des Käufers, das zu Beschwerden Anlass gibt, ist auf unser Verlangen abzulösen.

- Der Käufer darf Leistungen durch andere Firmen nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung ausführen lassen. Wir behalten uns eine Zustimmung vor. Die Verantwortung des Käufers bleibt davon unberührt.
- Auf unser Verlangen hat der Käufer nachzuweisen, dass er für seine Arbeitskräfte die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat.
- Soweit möglich, werden Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze in jeweils bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzung durch den Käufer erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Käufer hat auf seine Kosten und Gefahr unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften u. a. zu stellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen:
 - Die für die Unterbringung der Werkzeuge und Materialien erforderlichen Container.
 - Die erforderlichen Gerüste, Werk-, Rüst- und Hebezeuge, Maschinen und Geräte.
- Die für die Arbeiten notwendigen elektrischen Einrichtungen sind vom Käufer entsprechend den VDE-Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- Wasser, Strom, Dampf und Druckluft werden von uns (wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde), wie und soweit diese verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadenersatzleistung ab Anschlussstelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist zum wirtschaftlichen Einsatz, der ihm zur Verfügung gestellten Energie verpflichtet. Die erforderlichen Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle hat der Käufer im Einvernehmen mit uns unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften auf seine Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Gas, Sauerstoff, Schweiß-, Montageklein- und Heizmaterial werden von uns nicht beigestellt.
- Alle vom Käufer gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und von unserem Eigentum unterscheidbar zu kennzeichnen.
- Der Käufer hat die Arbeiten so durchzuführen, dass Gebäude, Einrichtungen, Anlagen sowie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kanäle, Kabel und sonstige Leitungen nicht beschädigt werden.
- Brenn-, Schweiß- und Schneidarbeiten oder Sprengungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.
- Sofern bei der Durchführung der Arbeiten zusätzliche betriebsnotwendige oder gefahrenverhindernde Maßnahmen ergriffen werden müssen, sind wir oder unser Beauftragter befugt, solche Arbeiten anzuordnen. Der Käufer hat diese sofort durchzuführen.
- Die Bewachung und Sicherung der Arbeitsstelle sind ausschließliche Sache des Käufers.
- Der Käufer hat während und nach Abschluss der Arbeiten alle durch ihn verursachten Beschädigungen sowie Verschmutzungen von öffentlichen und privaten Plätzen, Straßen, Wegen und Gleisanlagen zu beseitigen.

6. Einschränkung der Verpflichtung des Verkäufers

Streik, Aussperrung, unverschuldete Unterbrechung des Gesamtbetriebes, Fälle höherer Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Erfüllung des Vertrages für die Dauer des Vorliegens des Erfüllungshindernisses. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung können gegen uns nicht erhoben werden. Für die Ausnutzung der Trag- und Ladefähigkeit von Transportmitteln haben wir nicht einzustehen.

7. Gewährleistung

Der Käufer hat den Angebotsgegenstand vor Vertragsschluss eingehend besichtigt. Ihm ist der Zustand des Verkaufsgegenstandes bekannt, dieser wird von ihm als vertragsmäßig akzeptiert.

RAG gewährleistet, dass sie Eigentümer des Verkaufsgegenstandes ist und hierüber frei verfügen darf und dass der Verkaufsgegenstand frei von Rechten Dritter ist.

Im Übrigen wird der Verkaufsgegenstand gekauft wie gesehen. Mängelgewährleistungsrechte des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Technische Unterlagen, Bedienungsanleitungen, Zulassungen etc.

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Gültigkeit und Vollständigkeit der aufgeführten Unterlagen. Dem Käufer ist bekannt, dass neben den aufgeführten technischen Unterlagen, Bedienungsanleitungen und Zulassungsnachweisen gegenüber uns kein Anspruch auf Überlassung weiterer Unterlagen besteht, auch wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Verwendung des übernommenen Kaufgegenstandes unmöglich wird.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Der Käufer darf den Kaufgegenstand und den aus seiner Verarbeitung entstandenen Gegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen tritt er schon jetzt an uns zu unserer Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber uns vertragsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen an dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand schriftlich anzuzeigen.

10. Export

Im Falle eines Exports liegt die Abwicklung in jedem Fall in der Verantwortung des Käufers. Der Käufer trägt alle anfallenden Kosten und Risiken und hat sicherzustellen, dass alle Gesetze und Vorschriften, die einen Export betreffen, eingehalten werden.

11. Erfüllungsort/Sprache/Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die jeweilige Abgangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an den wir oder unsere Tochtergesellschaften ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Gerichtsstand ist Essen. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Erfüllungsort zuständig ist.

12. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.